



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Aus dem religiösen Volksleben im Fürstbistum Paderborn
während des 17. und 18. Jahrhunderts**

Völker, Christoph

Paderborn, 1937

7. Liturgische Besonderheiten

urn:nbn:de:hbz:466:1-9649

7. Liturgische Besonderheiten

Die Spendung der Sakramente wies in unserem Zeitraum mancherlei Besonderheiten auf, die heute verschwunden sind. Nach dem Kapitulare Karls des Großen von 785 sollte die Taufe infra annum nach der Geburt des Kindes geschehen.¹ Taufstage waren der Karsamstag und der Samstag vor Pfingsten.² Doch kümmerte man sich schon im 13. Jahrhundert um diese Taufzeiten nicht mehr überall, und im 14. Jahrhundert verlangten die Synoden ganz allgemein, daß die Kinder bald nach der Geburt zur Taufe zu bringen seien.³ Die Agende von 1602 verordnete, daß die Kinder so bald wie möglich zur Taufe gebracht würden.⁴ Die Religions- und Kirchenordnung von 1626 verbot unter Strafe von 10 Rthlr. den Aufschub der Taufe über acht Tage hinaus.⁵ Der Sendrichter begnügte sich jedoch, wenn es gleichwohl geschehen war, wie 1644 in Lügde, häufig mit einer einfachen Rüge.⁶ Die Kirchenordnung von 1686 schrieb unter Androhung von 5 Goldg. Strafe den Empfang der Taufe innerhalb der ersten 4 Tage nach der Geburt vor.⁷ Bei der abrenuntiatio satanae und beim Glaubensbekenntnis mußte der taufende Geistliche sich mit dem Gesicht nach Osten aufstellen. Der Taufpate mit einem männlichen Täufling erhielt den Platz zur Rechten, der mit einem weiblichen zur Linken. Zwischen der Übergabe des weißen Kleides und der des brennenden Lichtes war noch der Ritus eingeschoben, daß der Priester dem Täufling ein wenig Wein von der Ablution in den Mund gab mit den Worten: Huius vini perceptio sit tibi in salutem aeternam corporis et animae. Amen.⁸ Die Paten — es sollten nicht mehr als zwei sein — opferten nach der Taufe.

Die Firmung wurde im 17. Jahrhundert, auch nach dem Dreißigjährigen Kriege, nicht regelmäßig gespendet. So war 1656 gelegentlich der bischöflichen Visitation Firmung in Lügde und erst wieder 13 Jahre später (1669).⁹ In Calenberg war 1669 sogar seit 15

¹ MGLL I, 49 Nr. 19.

² Erhard, Cod. Dipl. II, 340, Urk. des Erzbischofs Philipp von Köln (1168—90): Die Pfarrer der sechs Soester Pfarreien sind verpflichtet, auf Karsamstag und Pfingsttag je ein Kind zur Taufe in die Stiftskirche von St. Patrokli zu schicken. Wenn die Urkunde in der vorliegenden Form unecht sein sollte, was L. von Winterfeldt behauptet (Westf. Zeitschr. 89 (1932) 228—231), so ist sie doch vor 1227 entstanden, spiegelt also zum mindesten die Verhältnisse des beginnenden 13. Jahrhunderts.

³ Funk-Bihlmeyer, Kirchengeschichte Teil 2, 9. Aufl., Paderborn 1932, S. 226. ⁴ S. 7: quo citius confertur eis, tanto securius. ⁵ S. 16 § 3.

⁶ XIV a 1, 29. ⁷ S. 12 § 4. ⁸ Agende von 1602 S. 31 u. 36.

⁹ XIV a 2, 136^v u. 182^v; XIII 5 a, 186.

bis 16 Jahren¹⁰ und in Volkmarshausen 1785 seit 35 Jahren nicht gefirmt.¹¹ Dem Firmling wurde nach der Salbung die Stirn mit einem leinenen Tuch umbunden, das er drei Tage tragen mußte. Dann hatte er sich dem Pfarrer wieder zu stellen, der dasselbe unter einem besonderen Ritus mit Gebet abnahm. Auch Laien durften diese Zeremonie vollziehen.¹² Schon 1784 findet sich für Neuhaus die Anordnung, daß der Schulmeister und die Schulmeisterin „zur Verhütung des gar zu großen Anlaufs“ bei der Firmung allein Paten für alle Kinder sein sollten.¹³

Die Kommunion wurde in Westfalen noch 1189 unter beiden Gestalten gespendet. Aus dem Kelch tranken in der Überwasserkirche in Münster die Kommunikanten mittels eines Röhrchens.¹⁴

Kommuniontage gab es im 12. und 13. Jahrhundert drei: Ostern, Pfingsten und Weihnachten.¹⁵ Mit der Erhebung des Mariä Himmelfahrtstages zum vierten Hochzeitenfest — was schon 1351 geschehen war¹⁶ — wird auch dieser zum Kommuniontag geworden sein. Denn nur vom Sakramentempfang an diesen Festtagen scheint die Gewohnheit herzurühren, daß alle zur Kommunion Tüchtigen an denselben ihr Opfer auf den Altar legen mußten.¹⁷ In der Agende von 1602 werden die Pfarrer angewiesen, die Gläubigen fortdauernd zum möglichst häufigen Empfang der Sakramente der Buße und des Altares zu mahnen.¹⁸ Die Religions- und Kirchenordnung von 1626 anempfiehlt den Empfang an den Vierhochzeitenfesten und zu Sterbezeiten. Die Wöchnerinnen sollen wegen der zu besorgenden Gefahr vor der Niederkunft, die Brautleute am Sonntag vor der Trauung sich durch Beicht und Kommunion mit Gott vereinigen. Zur Kontrolle der Osterkommunionen werden Kommunionzettel vorgeschrieben. Unterlassung der Osterkommunion soll mit 10 Goldgulden Strafe geahndet werden. Die Hausväter und

¹⁰ Ebd. 140. ¹¹ Kirchliches Leben V, 287.

¹² Agende von 1602 S. 64 f.; Rel. Kirch. O. 1626 S. 18. ¹³ Ebd. 269.

¹⁴ Erhard, Cod. Diplom. II Nr. 500: Das Überwasserstift in Münster bestimmte, daß von den Erträgen einer Stiftung *vinum emptum in tribus sollempnitatibus, nativitate, pascha, pentecoste, populo ad communicandum convenienti canali de calice, sicut, moris est, distribuatur*. Über die allgemeine Entwicklung vgl. J. Hoffmann, Geschichte der Laienkommunion bis zum Tridentinum, Speyer 1891 S. 150 ff.

¹⁵ Erhard, ebd.; Westf. Urkb. IV, 1776 (1283) u. VII, 963 (1257).

¹⁶ Die Vierhochzeitenfeste werden 1351 in einer Urk. des Bischofs Balduin erwähnt. Linneborn, Inventar der nichtstaatlichen Archive des Kreises Paderborn S. 134 Nr. 17. Im 15. Jahrh. war 14tägige bis dreiwöchentliche Kommunion in den Männer- und Frauenklöstern der Windesheimer Kongregation die Regel. Grube a. a. O. XII f., 117, 123.

¹⁷ So in Rel.-Kirche O. 1626 S. 20. ¹⁸ S. 108.

-mütter werden gemahnt, ihr junges Volk, als Knechte und Mägde, Söhne und Töchter auf Palmsonntag, Gründonnerstag und Karsamstag zum Tisch des Herrn gehen zu lassen, damit sie selbst mit mehr Andacht am Ostertag ihrer Pflicht genügen könnten.¹⁹ Den Priestern wird durch die Synode von 1644 vierzehntägige Beicht zur Pflicht gemacht.²⁰ Die Kirchenordnung von 1686 wünscht Kommunionempfang außer an den Vierhochzeitenfesten auch an den Marien- und Heiligenfesten.²¹ Außerdem wurden im 17. Jahrhundert häufig Bettage mit Einladung zum Sakramentenempfang vorgeschrieben,²² wie auch der Tag der jährlichen Visitation zum Sakramentenempfang benutzt werden sollte. So ist im Laufe des 17. Jahrhunderts deutlich eine Steigerung der Anforderungen in bezug auf die Häufigkeit des Sakramentenempfangs wahrzunehmen. Doch begnügten sich die meisten Gläubigen mit ein- oder zweimaligem Sakramentenempfang im Jahre. Aus Cörbecke wird 1673 berichtet, daß auf Ostern 455, auf Weihnachten 300, an den anderen höheren Festen gegen 30 kommuniziert hätten.²³ In der Pfarrei Kirchborchen kommunizierten 1674 zu Ostern und Weihnachten alle Pfarrkinder (etwa 600—700), auf Pfingsten, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Michaelis ungefähr 200, an anderen Festen bald mehr, bald weniger.²⁴

Im 18. Jahrhundert haben die zahlreichen Wallfahrten und Prozessionen, daneben die meist schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführten neuen Bruderschaften (Sakraments-, Rosenkranz-, Todesangst-, Dreifaltigkeits-, Jesus-Maria- und Josephs-, Jakobus-, Libori-, vom guten Tode), die Kongregationen und die Marianische Liebesversammlung mit ihren regelmäßig wiederkehrenden Festen ganz außerordentlich zur weiteren Hebung des Sakramentenempfangs beigetragen.²⁵

Den Eheleuten wird in der Agende von 1602 der Rat gegeben, sich vor dem Empfang der heiligen Kommunion eine Zeitlang des ehelichen Verkehrs zu enthalten, ebenso in Bußzeiten.²⁶

Über eine Feier der Erstkommunion verlautet nichts. Die Religions- und Kirchenordnung von 1626 spricht nur gelegentlich da-

¹⁹ S. 19, 29, 17 f. ²⁰ Synodaldekrete S. 23. ²¹ S. 16.

²² Z. B. Kirchl. Leben I, 9: Verordnung über das 10stündige Gebet des Bischofs Ferdinand vom 20. Mai 1646 u. ö.

²³ Cörbecke 327 (1673). ²⁴ Kirchborchen, Status von 1674.

²⁵ Einzelbelege müssen für eine andere Gelegenheit vorbehalten werden. Einiges ist bereits in den Abschnitten Liborikult und Wallfahrtsorte berührt. — Eine wahrscheinlich schon ältere Annenbruderschaft scheint im 18. Jahrhundert in Kloster Abdinghof neues Leben gewonnen zu haben. ²⁶ S. 107.

von, daß alle, „so ihre Jahre erreicht“, „zu der H. Kommunion tüchtig“ seien.²⁷ Die Corveyer Kirchenordnung von 1690 setzt voraus, daß die Kinder schon vor Vollendung des zwölften Lebensjahres die heilige Kommunion zum erstenmal empfangen.²⁸ Dasselbe wird 1753 für das Bistum Paderborn bezeugt²⁹ und dürfte auch hundert Jahre vorher schon Gebrauch gewesen sein. Daß der Geistliche den Vorbereitungsunterricht zum Empfang der ersten heiligen Kommunion erteilte, wird 1715/16 erwähnt.³⁰ Das 14. Lebensjahr ist erst durch den Generalvikar Dammers mittels Verfügung vom 2. April 1811 als Erstkommunionalter festgesetzt worden, weil die Erfahrung zeige, daß die Kinder, sobald sie zur ersten heiligen Kommunion gegangen seien, nicht mehr zur Schule kämen, auch wenn ihre Ausbildung noch nicht hinreichend sei. Daher dürfe die Zulassung zur Erstkommunion nicht vor der Schulentlassung geschehen.^{30a}

Aus der Agende von 1602 ist zu ersehen, daß damals die Kommunion meist noch stehend empfangen wurde. Die Agende hält aber zur Verhütung der Verunehrung des Sakramentes und zur Beförderung der Ehrfurcht kniende Haltung beim Empfang für besser und wünscht, daß diese Gewohnheit, wo immer es bequem geschehen könne, eingeführt werde.³¹ Die Religions- und Kirchenordnung von 1626 dagegen kennt schon eine Kniebank, „so vmb den Altar soll gemacht seyn“, und auf der die Gläubigen beim Empfange „demütiglich mit zusammen gelegten Händen sich niedersetzen“ (d. i. knien) sollten.³² Aus dieser Kniebank ist 1686 eine „Communion-Banck“ geworden.³³

Schon seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ist der Brauch bezeugt, daß die Kranken und Sterbenden nach Empfang der heiligen Kommunion durch den Priester einen Schluck Wein, früher Wein und Wasser,

²⁷ S. 20 § 2. ²⁸ Gedruckt 1690 zu Hildesheim, S. 56 Cap. IX Art. 1.

²⁹ Bei der Visitation in Borgentreich im Jahre 1753 berichtet der Schulmeister, daß ein Mädchen, das über 12 Jahre war, noch nicht kommuniziert habe, weil sie schlecht zur Schule geschickt werde. XV 1, 121; ähnlich XIV c. 2, 323, Herstelle 1715. Im kurkölnischen Sauerland sollten nach dem Generalrezeß für das Dekanat Medebach von 1717 10- und 11jährige Kinder Kommunionunterricht erhalten. Düdinghausen 121v. Die Charta visitatoria des Erzbischofs von Mainz für das Eichsfeld von 1668 schreibt vor, daß die Kinder die erste Kommunion im 11., höchstens im 12. Jahre empfangen sollen. Wolf, Eichsfeldische Kirchengesch. Urk. 102. Vgl. auch F. X. Bauer, Zur Gesch. der feierl. Erstkommunion (Theol. u. Glaube XXV (1933) 563—590).

³⁰ XIV c. 2, 317 u. 323. Der Unterricht fand in der Fastenzeit statt. Volkmarzen 59d (1731). ^{30a} Schulwesen II, 299. ³¹ S. 114 f. ³² S. 21 § 3.

³³ Kirch. O. 1686 S. 14 § 5.

als Nachspülung (ablutio) erhielten.³⁴ Im Jahre 1346 war in Paderborn die Ablution bei jeder Kommunion üblich.³⁵ Nach der Agende von 1602 soll der Küster oder ein Meßdiener oder ein anderer ehrbarer Mann die Nachspülung reichen.³⁶ Die Religions- und Kirchenordnung von 1626 schreibt vor, daß die Nachspülung nicht in einem Kelch, sondern in einem anderen Gefäß gereicht werde, damit die Einfältigen nicht in den Irrtum verfielen, sie kommunizierten unter beiden Gestalten.³⁷ Die Sitte ist bis ins 19. Jahrhundert in den Gemeinden des Hochstiftes nachzuweisen.³⁸ Der zinnerne oder silberne Kommunikantenbecher (scyphus) erscheint regelmäßig unter dem Kircheninventar.³⁹

1626

Die Gläubigen pflegten zur Kommunionbank ein Tüchlein mitzunehmen, mit welchem sie sich nach Empfang der Ablution den Mund abwischten.^{39a} Daher schreibt sich wohl die bis vor kurzem noch wahrnehmbare Sitte, daß zur Ausstattung eines Erstkommunikanten ein weißes Taschentüchlein gehörte, welches auf dem Gebetbuch getragen wurde. In Neuhaus pflegten sich um 1656 Knaben und Mädchen, die noch nicht zur Kommunion zugelassen waren, unter die Kommunikanten zu mischen, um die Ablution zu empfangen. Der Bischof verbot dies bei der damaligen Visitation.⁴⁰

Daß die Gläubigen bei Krankenversehngängen das Sakrament zum Kranken begleiteten, war eine während des Mittelalters durch

³⁴ Schaten, Annal. Paderb. II 138, führt einen Synodalbeschluß des 1301 gestorbenen Bischofs Eberhard von Münster über die Kommunion der Kranken und Sterbenden an: Praecipimus ut sumpta Eucharistia sacerdos habeat calicem paratum cum vino et aqua (Schaten fügt hinzu: nempe ad ablutionem sumendam).

³⁵ Linneborn, Inventar Paderborn S. 59 Nr. 12. Für das Susterhaus in Lügde stiftete Godeke Hoppe um 1513 60 Gulden „to brode vn wyne, wanner dat de susteren gaet to den hilgen Sacrament“. Staatsarchiv Münster Caps. 61 a Nr. 1 fol. 44. ³⁶ S. 114. ³⁷ S. 22 § 5.

³⁸ In Sandebeck z. B. noch 1832 (Reg. Generalvik. Küsterst. Sandebeck). Für Fürstenberg beanstandet 1825 der Landrat bei der Revision des Kirchenetats den Posten für Kommunikantenwein, „da bereits andere besser dotierte Kirchen den Brauch nicht mehr kennen“ (ebd. Etat 1826/28). In den ehemaligen Klosterpfarreien der Magdeburger und Halberstädter Gegend bestand der Brauch bis etwa 1900.

³⁹ Z. B. im Diözesanmuseum in Paderborn zwei silber-vergoldete aus der Jesuitenkirche; im Domschatz vier Stück, die von Fuchs im Aufsatz Geschichte des Domschatzes in der Festschrift St. Liborius S. 316, 325 f. beschrieben sind.

^{39a} So in Sandebeck 1832.

⁴⁰ XIII 5 a, 132v. Ein ähnliches Verbot im Erzbistum Köln 1716 für Deifeld mit der Begründung, daß die Kinder dadurch zu dem Glauben kämen, sie empfangen etwas vom Sakrament. XVIII b 27, 106.

1626 zahlreiche Ablaßverleihungen geförderte Sitte.⁴¹ Die Agende von 1602 und die Religions- und Kirchenordnung von 1626 ordneten an, daß bei jedem Versehgang ein Zeichen mit der Glocke gegeben werde, damit alle, die es hören, für den Kranken zu Gott bitten und die Nachbarn Gelegenheit haben, das heilige Sakrament zu begleiten. Es sollten zum wenigsten drei von jeder Seite (d. i. der Nachbarschaft) dem Priester folgen.⁴² Gelegentlich wurden Fackeln dabei getragen.⁴³ In Olpe und Umgegend begleitete bei Versehgängen auf das Zeichen mit der Glocke jedesmal eine große Zahl Gläubiger „unter Sang und Klang“ den Geistlichen von der Kirche zur Wohnung der Kranken und wieder zurück. Der Brauch wurde 1814 gelegentlich einer ansteckenden Krankheit von dem Hessischen Kirchen- und Schulrat in Arnsberg verboten.⁴⁴

1626 Beichtstühle in der heutigen Form scheinen in unserer Gegend erst eine Schöpfung der nachmittelalterlichen Zeit zu sein. Das Mainzer Provinzialkonzil von 1261 kennt sie noch nicht. Es weist die Priester nur an, bei der Abnahme der Beichten auf einem erhöhten Platz in der Kirche zu sitzen.⁴⁵ Bei der großen bischöflichen Visitation der Diözese 1654/56 wurden in sehr vielen Kirchen keine Beichtstühle vorgefunden und die Beschaffung angeordnet.⁴⁶ Mögen auch manche Beichtstühle während des Dreißigjährigen Krieges verloren gegangen sein, so gehörten doch solche auch vor dem Kriege noch nicht zu den regelmäßigen Inventarstücken der Gotteshäuser. Denn schon die Religions-Kirchenordnung von 1626 sah sich zu der Vorschrift veranlaßt, es sollten in jeder Pfarrkirche „ein oder mehr Beichtstuel nach Gelegenheit an einen offenen bequemen Orth in der Kirchen oder Chor gesetzt werden, darin allein der Bußfertigen Beicht angehöret soll werden“.⁴⁷ Über die Kirche in Nieheim berichtet das Visitationsprotokoll von 1656, daß man dort noch nie einen Beichtstuhl gehabt habe, sondern Pfarrer und Kaplan in den Chorstühlen die Beichten entgegennahmen.⁴⁸ In Altenbergen war auch kein besonderer Beichtstuhl vorhanden.

⁴¹ Z. B. Westf. Urkb. IV, 2639 (1300) für die Kirche in Büren 40 Tage Ablaß, wenn die Gläubigen das Sakrament begleiten und ein Vater unser und Ave Maria beten. ⁴² Agende 115 f.; Rel. Kirch. O. 1696 S. 22 f. § 2.

⁴³ In der Markkirche in Paderborn gab es seit 1660 eine Stiftung, aus deren Erträgen u. a. 12 Fackeln zur Verwendung bei einer Prozession und bei Versehgängen beschafft werden sollten. Pfarrarchiv, Pfarrbuch.

⁴⁴ Kirchl. Leben VII, 326 ff. ⁴⁵ Hartzheim, Tom III, 597.

⁴⁶ Beichtstühle fehlten z. B. in Westheim, Oesdorf, Holzhausen, Sommerzell, Iggenhausen, Asseln, Dörnhagen, Istrup, Rheder, Atteln usf.

⁴⁷ S. 21 f. § 4.

⁴⁸ XIII 5 a, 184: sedes confessionalis non est nec unquam fuit, Pastor et Sacellanus excipiunt confessiones in choro in stallis sedentes.

Es wurde ein Stuhl (sedes) neben dem Altar auf der Epistelseite zum Beichthören gebraucht.⁴⁹

Die Agende von 1602 verlangte von den Pfarrern die Wiedereinführung der Letzten Ölung, deren Gebrauch fast aufgehört hatte.⁵⁰ Dieselbe Mahnung ergeht auf der Diözesansynode von 1644.⁵¹ Die Bevölkerung gewöhnte sich nur schwer wieder an dies Sakrament. In Lügde wird 1644 geklagt, daß der Empfang nicht regelmäßig geschehe.⁵² In anderen Orten des Archidiakonates Steinheim war aber damals das Sakrament überhaupt nicht im Gebrauch. Ebenda und in vielen anderen Pfarreien des Bistums hatte man auch 1656 und später die Scheu vor ihm noch nicht überwunden und es noch nicht wieder eingeführt.⁵³ Nach der erneuerten Corveyer Kirchenordnung von 1690 gab es damals „viele“, die in dem Wahn befangen waren, daß sie nach Empfang der Letzten Ölung „gewiß sterben“ oder „zum wenigsten in ehrlicher Gesellschaft nicht mehr lustig und fröhlich seyn mögen“. ⁵⁴ Im Paderborner Lande herrschte noch 1688 die abergläubische Furcht, einer, der die Letzte Ölung empfangen habe, könne kein Testament mehr machen, würde schneller sterben, dürfe weniger auf Genesung hoffen.⁵⁵ Andererseits bestand Gefahr, daß das heilige Öl zu abergläubischen Zwecken entwendet werde, weshalb sorgfältiger Verschluß desselben den Pfarrern öfters eingeschärft wurde.⁵⁶

Für die Assistenz des Pfarrers bei der Verlobung hat die Agende von 1602 ein eigenes Formular.⁵⁷ Die Agende sowohl wie die Religions- und Kirchenordnung von 1626 wünschen, daß die Verlobung vor dem Pfarrer und den beiderseitigen Verwandten geschehe, und daß ihr nach Möglichkeit innerhalb der nächsten vierzig Tage die Trauung folge.⁵⁸ Doch wurde auch eine formlos abgeschlossene Verlobung als

⁴⁹ Ebd. 182.

⁵⁰ Praefatio S. 3. Schon 1549 klagt der Pfarrer in Driburg, daß seine Pfarrkinder, die nach s. Angabe damals noch alle katholisch waren, die Letzte Ölung nicht empfangen. XIV a 1, 6v. ⁵¹ S. 23. ⁵² XIV a 1, 29.

⁵³ Ebd. 21—54; XIII 1—4. In Sommersell war 1660 noch die Letzte Ölung nicht üblich (XIV a 1, 401v); 1670 in Wehrden, 1673 in Bühne nicht. XVIII a 2, 158; Bühne 54. ⁵⁴ S. 53 Art. IV.

⁵⁵ Synodaldekrete von 1688 S. 73 Nr. 4. Einen ähnlichen Aberglauben gab es nach dem Zeugnis der Lippischen Kirchenordnung von 1571 im evangelischen Lippe. Dort hatten die Kranken Scheu, das Abendmahl zu empfangen, weil sie fürchteten, dann sterben zu müssen. Bl. Ee III.

⁵⁶ Diözesansynode von 1644 S. 22; Kirch. O. 1686 S. 24 § 4. ⁵⁷ S. 184—186.

⁵⁸ Agende 184; Rel. Kirch. O. 1626 S. 28 § 1. In Lügde wurde 1644 gerügt, daß nicht alle den Pfarrer zur Verlobung rufen (XIV a 1, 29), und 1670 wieder eingeschärft, die Trauung nicht länger als zwei Monate nach der Verlobung aufzuschieben (ebd. Bd. 2, 183).

gültig angesehen und berechnete zur Klage auf Eingehung der Ehe. Solcher Klagen gab es viele. Sehr oft endeten sie mit dem Befehl zur Eingehung der Ehe, der häufig dadurch zur Exekution gebracht wurde, daß man den renitenten Brautteil so lange inkarzerierte, bis er zum Abschluß der Ehe sich willig zeigte.

Als Zeichen der Verlobung pflegte der Bräutigam der Braut den sog. „Brautapfel“ zu geben.⁵⁹ Nahm sie ihn an, so galt die Verlobung als rechtswirksam geschlossen. Ursprünglich wird ein wirklicher Apfel gegeben worden sein. Im 17. Jahrhundert war es irgendein anderes Geschenk, das „auf die Treu“ (als arrha) gegeben wurde, z. B. ein altes Geldstück, ein kleiner Geldbetrag, ein Brusttuch, „wullen Damast zum Schnürleib“, ein Hemd, zwei Paar Strümpfe, ein silbernes Agnus Dei, ein Kreuzchen usw.,⁶⁰ Gaben, die aber gleichwohl häufig noch als Brautapfel oder als „Treue“ bezeichnet wurden.⁶¹ Gab die Braut den „Brautapfel“ zurück und nahm der Bräutigam ihn an, so war die Verlobung aufgehoben. Wurde die Annahme verweigert, so blieb sie in Kraft.

Bei der Trauung konnte nach der Agende von 1602 entweder eine arrha, die dann ein Geldstück war, oder ein Ring gesegnet werden. Der Bräutigam empfing dieses Zeichen der Treue und ehelichen Verbindung nach der Segnung vom Priester zurück und übergab beides feierlich der Braut mit den Worten: „N. N. Mit diesem Ring oder Gottesheller oder Gottespfennig vertraue und vermähle ich dich mir. Im Namen Gottes des Vatters, des Sohns und des heiligen Geistes.“⁶² Es war sonach nur ein Ring üblich, der der Braut. Die Trauungen fanden um die Mitte des 16. Jahrhunderts stellenweise abends statt und im Hochzeitshause. Beides wollte die geistliche Behörde nicht dulden.⁶³ Doch war noch im 17. Jahrhundert die Regel, daß nachmittags getraut⁶⁴

⁵⁹ Z. B. XIV a 1, 404—407 (1660), Pfarrei Marienmünster.

⁶⁰ J. Löhr, Die Verwaltung des Kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters (Kirchenrech. Abhdlgn. hrsgb. von U. Stutz, Heft 59/60), Stuttgart 1909, S. 220 f. erwähnt, daß im Xantener Bezirk zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein Rosenkranz, ein Geldstück, einmal im Jahre 1518 sogar vier alte Haselnüsse vom Bräutigam der Braut bei der Verlobung zum Zeichen der Treue gegeben worden seien.

⁶¹ Z. B. XIV a 1, 444 (1661) und 2, 447 (1677).

⁶² S. 194 f. und 198. Der Ring wurde der Braut an den vierten Finger, den Ringfinger, wie er damals schon hieß, gesteckt, die arrha ihr in die Hand gelegt. Vgl. hierzu Joh. Brinktrine, Die neue Paderborner Agende, Historische Einführung und Commentar zu den Paderborner Sonderriten, Paderborn 1932 S. 22 ff. Vgl. auch Rud. Köstler, Ringewechsel und Trauung. Ztschr. der Sav.-Stiftung f. RG. Kanonist. Abtlg. XXII (1933) S. 1—35.

⁶³ Visitation in Driburg 1549. XIV a 1, 6.

⁶⁴ Für Lügde: Visitation v. 1661 „copulationes matrimoniales fiunt a prandio“ Ebd. 1, 443.

und die Brautmesse am folgenden Morgen gehalten wurde. Die Religions- und Kirchenordnung von 1626 setzt diesen Brauch voraus.⁶⁵ 1626
 Anscheinend unterblieb oft die Bestellung der Brautmesse, weshalb 1681 für Dössel vom Archidiakon angeordnet wurde, daß alle die eine „öffentliche Gasterey-Hochzeit“ feierten, auch andern Tags die Brautmesse halten lassen mußten.⁶⁶ Bei der Trauung sowohl wie bei der Brautmesse opferten die Brautleute und ihre Verwandten.⁶⁷

Zu mancherlei Ausschreitungen scheint Anlaß gegeben zu haben der „Jungfrauen Abend“, eine Zusammenkunft am letzten Abend vor der Trauung.⁶⁸ Denn die Religions- und Kirchenordnung von 1626 hält es für notwendig, diesen Brauch bei der hohen Strafe von 20 Rthlr. zu verbieten. Desgleichen verbot sie das „schreyen und schlagen des Bräutigams“ bei Strafe von 6 Goldfl.⁶⁹ Aus anderen Berichten aus Westfalen und Niedersachsen ergibt sich, daß der Bräutigam nach der Trauung mit Fäusten geschlagen wurde, 1805 noch in Lüchtringen sogar gleich in der Kirche.⁷⁰ Es handelt sich dabei wohl nicht um einen Fruchtbarkeitszauber, sondern um einen Trennungs- und Angliederungsbrauch, der den Übertritt des Bräutigams in einen neuen Stand versinnbildern sollte.^{70a}

⁶⁵ S. 29 B 4. Die Entwicklung dieser Bräuche führt zum Teil ins frühe Mittelalter und weiter zurück. Vgl. K. Frölich, Die Eheschließung des deutschen Frühmittelalters im Lichte der neueren rechtsgeschichtl. Forschung, Ergebnisse und Ausblicke, Hess. Blätter für Volkskunde Bd. XXVII (1928), 144—194; R. Koebner, Die Ehe nach Auffassung des ausgehenden Mittelalters, Archiv für Kulturgeschichte Jhrg. IX (1911), 136—198 u. 279—318.

⁶⁶ Kirchenb. Dössel I, 26. ⁶⁷ Z. B. XIII 4, 16v (Peckelsheim, 1656).

⁶⁸ Geistl. Regierung I, 147 (1663). Es ist der heutige Polterabend.

⁶⁹ S. 29 § 4. In Münster wurden die Jungfrauengesellschaften schon 1571 verboten. Der Dortmunder Chronist Westhoff beklagt sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts über die bei diesen herrschende Ausgelassenheit. P. Sartori, Westfäl. Volkskunde, 2. Aufl., Leipzig 1929, S. 90.

⁷⁰ Über diesen Fall berichtet Völker im Heimatborn Jhrg. 12 (1932), S. 47f. Ein Verbot, den Bräutigam unmittelbar nach der Kopulation mit Fäusten zu schlagen, enthält die evang. Kirchenordnung für die Graf- und Herrschaften Hoya, Rietberg usw. von 1573 (Aem. Richter, Die evangel. Kirchenordnungen Bd. 1, Weimar 1846, S. 357). Weiteres über den Brauch bei P. Sartori in Zeitschr. des Vereins für rhein. und westfäl. Volkskunde Jhrg. 22 (1922), S. 63—78. In Wehrden werden bei der Sendvisitation 1669 zwei Männer mit je 1 Pfd. Wachs gestraft, weil sie den Bräutigam nach der Kopulation mit Tumult in der Kirche geschlagen hatten. XVIII a 1, 150v.

^{70a} Ferd. Frensdorf, Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, Hans. Geschichtsbl. 1917/18 S. 303 f., 1918/19 S. 9 f., deutet die Prügelszenen nach der Trauung als eine Erinnerung an den ehemaligen Brautraub.

Die Beerdigungen wurden oft sofort nach dem Hinscheiden vorgenommen. Die Synodaldekrete Ferdinands von Fürstenberg verlangten, daß wenigstens 24 Stunden nach dem Tode bis zur Beisetzung gewartet werden mußte. Bis dahin sollte die Leiche zwischen brennenden Kerzen aufgebahrt stehen.⁷¹ Es lag mithin immer nur eine Nacht zwischen Tod und Begräbnis, während welcher von den Angehörigen und Nachbarn die *Totenwacht* gehalten wurde. Sie beruhte auf alter germanischer Sitte.⁷² Da die Wächter und Wächterinnen während des Wachens mit Speise und Trank versorgt werden mußten, ging es oft trotz der Anwesenheit der Leiche recht lustig her dabei, und es kam sogar zu derartigen Ausschreitungen, daß die geistlichen Behörde die Totenwachen abzuschaffen suchte, während die *Leichenschmäuse* (*convivia exequiarum vel anniversariarum memoriarum*), die gleichfalls aus heidnischem Brauchtum stammen,⁷³ von den Synodaldekreten Ferdinands geduldet wurden⁷⁴ und erst durch die Trauer- und Leichenordnung des Bischofs Wilhelm Anton von Asseburg vom 27. Februar 1777 abgeschafft sind.⁷⁵ Die genannten Synodaldekrete wollen nur gestatten, daß die eine oder andere fromme Person oder Ordensleute bei der Leiche wachen und beten sollten.⁷⁶ Ähnlich lautet das Verbot der Kirchenordnung von 1686.⁷⁷

Die Leiche sollte nur mit einem linnenen Hemd bekleidet sein. Vornehmen war reichere Bekleidung gestattet; ebenso Klerikern die ihrem Weiherange entsprechende. Kinder durften in ihrer gewöhnlichen Kleidung aufgebahrt werden. Ihnen wurde zum Zeichen der Unschuld ein Kranz von Blumen oder wohlriechenden Kräutern aufgesetzt. Als in Dössel einmal eine Wöchnerin in voller Kleidung bestattet worden war, rügte dies hinterher der Visitator und ordnete an, daß in Zukunft in solchem Fall die Kleider den Armen gegeben werden sollten.⁷⁸ Der Tote erhielt ein Kreuz in die Hand oder in dessen Ermangelung die Hände kreuzweise gefaltet.

⁷¹ Geistl. Regierung II, 236.

⁷² Saupé a. a. O. 6 f. zu Art. II des Indiculus: de sacrilegio super defunctos.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ A. a. O. 238. Nur sollten die Pfarrer die Gläubigen mahnen, die Trauergastmähler nicht stundenlang hinzuziehen und dabei nicht unmäßigem Trunk zu frönen.

⁷⁵ Hochfürstlich Paderbornische Landes-Verordnungen Bd. IV, Paderborn 1788, S. 104. ⁷⁶ Geistl. Regierung I, 235 ff., auch für das Folgende.

⁷⁷ Kap. VIII § 6. Der Pfr. von Kirchborchen berichtet 1670: 20—30 und noch mehr kämen zu den Totenwachen zusammen, nicht um für den Verstorbenen zu beten, sondern um ihre Kurzweil zu treiben (Kirchborchen ad annum).

⁷⁸ Totenregister zum 13. 1. 1680.

Den Sarg mit der Leiche trug man in der Stille, „unter Begleitung der nächsten Anverwandten, Nachbarn und guter Freunde“, zur Kirche⁷⁹ und bahrte ihn daselbst, mit dem Bahrtuch, der sog. Pelle, bedeckt und von den Bahrlichtern flankiert, auf. Von hier aus erfolgte die Beerdigung auf dem Friedhofe, der wohl noch überall um die Kirche lag. Im Leichenzuge wurden Kreuz und Lichter bezw. Fackeln getragen, hier und da auch ein oder mehrere Totenköpfe.⁸⁰ In Hegersdorf wurden bei Seelenmessen vier Totenköpfe auf den Altar gestellt.⁸¹ Armen sollten die Pfarrer die Lichter für die Beerdigung auf eigene Kosten umsonst stellen, weil, so deutet Bischof Ferdinand den Brauch, die Lichter die Geheimnisse der christlichen Frömmigkeit versinnbildern und überaus kräftige Fürbitten für die Verstorbenen sind.⁸²

Nur die Leichen der Geistlichen und Adelligen wurden durch den Priester im Ornat vom Leichenhause abgeholt und zur Kirche gebracht. Bald verlangten dies auch wohlhabende Bürgerfamilien. Der Pfarrer der Markkirche beschwerte sich 1765, daß die besser gestellten Bürger, ja auch schon die Professionisten sich einen neuen Mißbrauch ausgedacht hätten. Sie beanspruchten, daß der Pastor mit der Kappe oder dem Pluviale bekleidet den Leichenzug durch die Straßen führe, welcher Vorzug nur dem Klerus zustehe, daß er ferner bei Kinderbegräbnissen spät am Abend in geistlicher Kleidung vor der Kutsche und dem oft ungebärdigen Pferde mit Lebensgefahr herschreite, welche Ehre bisher nur dem Adel zuerkannt sei, während niemand von den Verwandten oder nächsten Nachbarn mitgehe und für den Verstorbenen bete.⁸³

Wie es beim Begräbnis eines hochgestellten Geistlichen herging, erfahren wir aus der Rechnung über den Nachlaß des 1686 gestorbenen Generalvikars Laurentius von Dript. „Aufs Sargk“ wurde eine „Krone aus Rosmarin und andere Zierat verfertigt“, wofür die französischen Nonnen 7 Tlr. erhielten. Acht Benefiziaten trugen die Leiche. Sieben Musikanten musizierten des Abends beim Begräbnis und des Morgens bei der Sterbemesse, wofür ihnen nebst dem Organisten gleichfalls 7 Tlr. 24 Gr. gezahlt wurden. Auf den Sarg wurden 16 Ellen „schwarzes Wand“ für 9 Tlr. 12 Gr. gebreitet. Für die Träger des Sarges und die Fackelträger gingen 42 Ellen Flor für 6 Tlr. 12 Gr. auf. Die Fackeln und Kerzen waren schwarz gemacht, was einschließlich des Machelohns für den Sarg und die Fackelstöcke 4 Tlr. 6 Gr.

⁷⁹ Kirchenordnung v. 1686 Kap. VIII § 1.

⁸⁰ Z. B. in Lügde (Lagerbuch im Pfarrarchiv).

⁸¹ Hegersdorf 183. Es waren wohl nur geschnitzte oder, wie in Weiberg, gemalte Totenköpfe.

⁸² Geistl. Regierung I, 237v.

⁸³ Paderborn, Markkirche II, 101v.

kostete. Für einen wächsernen Kelch wurden 6 Gr. ausgegeben. Die Totenbittersche erhielt 12 Gr. An 6 Hausarme wurden 6 Tlr., für den Toten zu beten, und an weitere Arme 5 Tlr. ausgeteilt usf.⁸⁴

Geistliche und vornehme Laien (auch Frauen) erhielten für gewöhnlich ihr Grab in der Kirche. Fast alle Adelligen hatten in den Kirchen ihrer Wohnsitze das Begräbnisrecht. Wurden die Särge nicht in den Boden gesenkt, sondern in schlecht schließenden Grufträumen unter der Kirche niedergestellt, so war es in der Kirche vor Leichen-geruch manchmal nicht auszuhalten.⁸⁵

Da die Gräber wegen der Enge der meisten Friedhöfe und der großen Sterblichkeit in rascher Folge neu belegt werden mußten, so hielt die geistliche Behörde darauf, daß auf jedem Friedhof ein Beinhaus stand zur Aufnahme der wieder ausgegrabenen Gebeine. Ferdinand von Fürstenberg erachtete es für notwendig, ausdrücklich den Totengräbern zu verbieten, die beim Wiederaufgraben der Leichen etwa erhaltenen Särge zu zertrümmern und die Bretter zu verkaufen oder zu verbrennen.⁸⁶

1626 In der Religions- und Kirchenordnung von 1626 wird zwischen Begräbnis und Exequien unterschieden. Das Begräbnis sollte mit Vorantragung des Kreuzes und der Lichter, falls nicht ein Sonn- oder Feiertag hinderte, morgens in Verbindung mit der Messe für den Verstorbenen, wobei der löbliche Brauch der Oblationen von Freunden, Verwandten und Nachbarn billig in Acht zu nehmen sei, sonst mittags um 12 oder nachmittags um 3 Uhr mit Singung der Vigilien gehalten werden. Über die Exequien wird bestimmt, daß sie wieder an allen Orten einzuführen seien. Den hinterbliebenen Erben wird zur Pflicht gemacht, innerhalb sechs Wochen nach dem Tode des Hausvaters oder der Mutter die Exequien oder das Begängnis des Verstorbenen auf folgende Weise halten zu lassen: „Auf 1 Uhr nachmittags sollen gleich wie zum Begräbnis die Glocken geläutet werden, und darauf sich des Verstorbenen Erben, Nachbarn und Freunde zur Kirche verfügen und der Vigil bis zum Ende beiwohnen, anderen Morgens um 7 Uhr oder sonst zu bestimmter Zeit zum Glockengeläut wiederum allda zur Seelenmesse gleich wie beim Begräbnis mit dem gewohnten Opfer erscheinen und bis zum Ende ausharren. Damit durch Geiz und unfügliche Sparsamkeit der Erben die arme Seele der heilsamen Suffragien nicht beraubt werde, sollen bei Strafe von 3 Goldgulden kein Witwer, Wittib, Sohn oder Tochter zur Ehe kopuliert werden, sie hätten denn zuvor für

⁸⁴ Akt. Weihbischof I, 91 ff.

⁸⁵ Bühne, Status von 1673.

⁸⁶ Geistl. Regierung I, 237.

ihren katholisch im Herrn verstorbenen Mann bezw. Frau, Vater oder Mutter die Exequien verrichten lassen.“⁸⁷ Das Begängnis entsprach also dem heutigen dreißigtägigen Seelenamt.⁸⁸

Ähnlich bestimmen die Synodaldekrete Ferdinands und die Kirchenordnung von 1686. Dagegen traf Bischof Wilhelm Anton in der schon erwähnten Trauer- und Leichenordnung vom 27. Febr. 1777, wodurch er allen Prunk und unnötigen Aufwand bei Beerdigungen und in den Trauerbräuchen abstellen wollte, die Bestimmung:

„Sollen die Leichen des Abends in der Stille ohne einigen Comitatus und nur unter Begleitung einiger Leuchten von dem Pfarrer und Küster unter Vorantragung des Kreuzes zur Ruhestatt geführt und gesenket, dabei aber gar keine Fackeln oder Flambeaux getragen werden.“

Nur auf dem flachen Lande dürften die Leichen des Morgens, wenn die Seelenmesse gehalten wird, begraben werden.⁸⁹

Die Vigil wurde vom Pfarrer, dem Küster und gegebenenfalls den übrigen Ortsgeistlichen gesungen. Sie bestand in einer Nokturn und den Laudes vom Totenoffizium.

Bei den Beerdigungen sowohl der Kinder wie der Erwachsenen waren im 17. Jahrhundert Leichenpredigten in Übung. Die Synodaldekrete Ferdinands verboten Lobreden auf den Verstorbenen, billigten aber kurze Leichenpredigten, worin nur die menschliche Armeligkeit den Gläubigen vor Augen gestellt und die Herzen zur Flucht vor der Sünde und zur unablässigen Wachsamkeit ermuntert würden.⁹⁰ Die Kirchenordnung von 1686 untersagte die Leichenpredigten bei Kindern, diesen „vor vielen Jahren in unserm Stift eingerissenen Mißbrauch“.⁹¹ Die Trauer- und Leichenordnung Wilhelm Antons enthielt ein Verbot aller „bis hiehin gewöhnlich gewesenen Leichenpredigten“.

Die Leichen hochgestellter Personen blieben oft wochenlang bis zur Beerdigung liegen, so die Leiche des Bischofs Theodor von Für-

⁸⁷ S. 25 f. § 2—4.

⁸⁸ Der Sprachgebrauch ist in der Kirchenordnung von 1686 schon verlassen, da dort in Kap. VIII § 2 die Beerdigungszeremonien „Seel-Meß und Exequien“ genannt sind. Um 1655/56 weigerten sich noch in mehreren Orten die Gläubigen, Sterbemessen für ihre Verstorbenen lesen zu lassen. So in Neuenheerse, wo nur für die verstorbenen Stiftsdamen solche gelesen wurden (XIII, 3, 44v), in Rösebeck und Bühne weigerten sich die Adeligen von Spiegel und dann auch die Bauern (ebd. 3v u. 148), in Daseburg die Bauern (ebd. 165). Es war das zum Teil sicher eine Folge der langjährigen Herrschaft des Protestantismus, die in Bühne z. B. erst 1622 ein Ende fand. ⁸⁹ Landesverordnungen a. a. O. 103 f.

⁹⁰ Geistl. Reg. I, 238. ⁹¹ Kap. VIII § 3.

stenberg vom 4. bis 12. Dezember 1618,⁹² die der Äbtissin Anna Katharina von Oeynhausen in Geseke vom 26. Oktober bis 13. November 1657.⁹³ Die Beisetzung solcher Persönlichkeiten wie auch der Mitglieder des Adels fand in unserm Zeitabschnitt regelmäßig spät abends bei Fackelschein statt.

Der abergläubische Gebrauch des „Fegens“ hinter einer aus dem Haus getragenen Leiche her wird 1669 in Oeynhausen erwähnt und vom Sendrichter verboten.⁹⁴

Großen Wert legte man auf das Nachläuten. Adelige verlangten es meist viele Wochen lang. In Löwen und Dössel mußte der Küster jedem Verstorbenen 8 Tage lang abends nachläuten.⁹⁵

Schluß

Die hier gebotene Zusammenstellung sollte nur einen Ausschnitt aus dem religiösen Volksleben im Bistum Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts geben. Sonst hätte noch auf vieles andere eingegangen werden müssen, z. B. auf die kirchlichen Bruderschaften, die in diesem Zeitraum eine ganz bedeutende Rolle spielten, auf das weite Gebiet der Armenfürsorge, die damals fast ausschließlich vom Religiösen her Impuls und Gestalt erhielt, auf die geistliche Gerichtsbarkeit, die auf das sittliche Leben des Volkes noch großen Einfluß ausübte, auf die mannigfaltigen Formen der sogen. „Wickerei“ oder Zauberei, gegen die von den geistlichen Richtern ein unerbittlicher Kampf geführt wurde. Es hätte einiges gesagt werden müssen über die furchtbaren geistigen Verirrungen des 17. Jahrhunderts, die Hexenprozesse und den Besessenenwahn. Über die ersteren enthält das Archiv des Generalvikariates, das hauptsächlich uns als Quelle diente, kein Material; den Besessenenwahn hat W. Richter in einer eigenen Monographie (Ztschr. f. Gesch. und Altertumsk. Jhrg. 51 II [1893] S. 37—85) so gründlich behandelt, daß nur noch wenig zu tun übrig bleibt. Verfasser hofft bald Gelegenheit zu haben, das hier Zurückgestellte nachzuholen.

Das Mitgeteilte mag zur Genüge gezeigt haben, welch reiches und eindruckvolles religiöses Brauchtum das kirchliche Leben der beiden

⁹² Gleichzeitige Eintragung in Cod. 221 Bl. 136^v des Altertumsarchivs in Paderborn.

⁹³ Stiftsarchiv Geseke Bd. II, 6. ⁹⁴ XVIII a 1, 128^v.

⁹⁵ XIV 4, 91; Kirchenbuch Dössel ab 1671 Bl. 29: Verbot des Visitators, den Toten acht Tage nachzuläuten. — Zum ganzen vgl. L. Ruland, Geschichte der kirchl. Leichenfeier, Regensburg 1901.